

## Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, Seite 425), der hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 12. Dezember 1988 (StAnz. 2/1989, Seite 206) sowie der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19. April 1977 (GVBl. I, Seite 166) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

### I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
  - 1.1 Marktplatz vor dem Rathaus,
  - 1.2 Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Bürgersteigseite zwischen der Straßeneinmündung Friedrichstraße und der Jägerkaserne,
  - 1.3 Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße,
  - 1.4 Parkplatz Am Richtsberg 68 - 70.
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags, der Wochenmarkt Am Richtsberg dienstags und freitags abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Öffnungszeiten lauten:
  - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00-13.00 Uhr,
  - 3.2 in der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30-13.00 Uhr,
  - 3.3 für den Marktplatz vor dem Rathaus mit der zusätzlichen Maßgabe, daß an den verkaufsoffenen Samstagen i.S.d. Ladenschlußgesetzes die Öffnungszeit bis 16.00 Uhr verlängert wird.
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:
  - 4.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem (z. B. Konservierung) Zustand von Menschen verzehrt zu werden;

- 4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - 4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbißstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.
  - 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg.

## II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 01. Juli 1989 in Kraft.

Marburg, 03.Juli 1989

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Hanno Drechsler  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 07. Juli 1990.